# VERORDNUNG (EWG) Nr. 354/78 DES RATES

**vom 20. Februar 1978**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Vom Wirtschaftsjahr 1977/78 an kann backfähiger Weizen zum Referenzpreis zur Intervention angekauft werden. Daher sind diejenigen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 496/77 (4), anzupassen, die die Konten zur Bestimmung der Nettoverluste der Interventionsstellen betreffen.

Die technische Entwicklung hat dazu geführt, daß seit einiger Zeit Alternativverfahren zu der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 genannten Trocknung angewandt werden, um die Erzeugnisse in gutem Zustand zu halten. Dieser Artikel muß daher auch die Verfahren der Kühlkonservierung und der Homogenisierung einschließen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 496/77 wurde in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 ein Buchstabe h) angefügt. Da ein Buchstabe h) in der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 bereits besteht, muß der neu eingefügte Text mit dem Buchstaben i) gekennzeichnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 werden nach dem Wort „Interventionspreis" die Worte „oder ein Referenzpreis" eingefügt.

*Artikel 2*

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird folgender Satz angefügt :

„wenn für eine Qualität ein Referenzpreis festgesetzt ist, wird der Wert der gelagerten Mengen durch Multiplizieren dieser Mengen mit dem am ersten Tag des betreffenden Kalenderjahres geltenden Referenzpreis berechnet".

*Artikel 3*

In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 werden nach dem Wort „Grundinterventionspreis" die Worte „oder gegebenenfalls der Referenzpreis" eingefügt.

*Artikel 4*

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird folgender Satz angefügt :

„die Kühlkonservierung und die Homogenisierung sind der Trocknung gleichgestellt".

*Artikel 5*

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird der durch die Verordnung (EWG) Nr. 496/77 eingefügte mit dem Buchstaben h) gekennzeichnete Text mit dem Buchstaben i ) gekennzeichnet.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist vom Haushaltsjahr 1977 an anwendbar, mit Ausnahme des Artikels 4, der vom 1. Januar 1978 an anwendbar ist.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 66 vom 12. 3. 1977, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 1978.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Per HÆKKERUP